

Röhrenleitung, Röhrenfahrt, eine Zusammenfügung mehrerer Röhren, um das Wasser eines Quells oder Sees nach irgend einem Orte hinzuleiten.

Es ist hierbei zu bemerken, daß, wenn eine solche Röhrenfahrt durch ein tiefes Thal geht und daher theilweise fällt und theilweise wieder steigt, die hölzernen Röhren, zumal bei mürber Beschaffenheit ihrer Röhrenwände, öfters dem Drucke des Wassers nicht zu widerstehen vermögen, sondern geborsten werden. Man muß daher an solchen Stellen metallene Röhren gebrauchen, wenn zumal die Höhe des Falls und der Steigung über 80 Fuß betragen sollte. Begreiflich ist aber diese Vorsicht nicht nothwendig, wenn die Röhrenleitung bloß fällt und nicht wieder steigt; wenn sie entweder in der Tiefe horizontal fortgeht oder sich in einer Fontaine öffnet. Bei hölzernen Röhren, welche in einer geringen Steigung haltbar gefunden werden, muß man aber doch in der Tiefe das Caliber vermindern, wodurch die Wände der Röhren dicker werden und hierdurch an Dauer und Resistenz gewinnen.

Die Zusammenfügung der hölzernen Röhren geschieht entweder mittelst eines konisch geformten Zapfens, wodurch das eine Ende der Röhre in die Mündung der andern eingelegt wird, oder durch kleine metallene Cylinder mit hervorstehenden Rändern (Röhrenbüchsen). Metallene Röhren werden mit ihren Mündungen, an denen sich hervorstehende Scheiben befinden, zusammengeschraubt und Röhren aus Thon mit Kitt verklebt.

Römische Ordnung, Römische Säule (Columna composita, Ordo romanus, Ordo compositus, Ordre romain, Orde composité, Ordine romano, Ordine composito), eine Säulengattung, die füglich entbehrt werden kann. Sie ist aus der korinthischen und ionischen Ordnung zusammengesetzt. Man gibt ihr das Verhältniß der korinthischen und unterscheidet sie durch acht Schnecken und zwei Reihen Blätter am Capital.

Römische Ziffern oder Zahlzeichen. Sie werden oft bei Inschriften und dergl. gebraucht und haben folgende Charaktere und Bedeutung:

I.	1.	XII.	12.
II.	2.	XIII.	13.
III.	3.	XIV.	14.
IIII oder IV.	4.	XV.	15.
V.	5.	XVI.	16.
VI.	6.	XVII.	17.
VII.	7.	XVIII.	18.
VIII oder IIX.	8.	XIX.	19.
VIIII oder IX.	9.	XX.	20.
X.	10.	XXX.	30.
XI.	11.	XL.	40.